

## **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald**

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Dritte Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020), beschlossen<sup>1</sup>:

### **§ 1**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben
- (2) Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Instrumenten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Kosten für die zum Unterricht benötigten Verbrauchsmaterialien sowie anfallende Mietkosten bei Unterricht außerhalb der Bildungsstätten der Kreismusikschule sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Mehrere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschildnerinnen bzw. Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Unterrichtsgebühren

- 1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

- 1.1 Musikalische Früherziehung

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2025 vom 29.07.2025

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musikalische Früherziehung	45 min	28,75 €	345,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	28,75 €	345,00 €
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	30 min	34,50 €	207,00 € halbjährlich
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	45 min	46,00 €	276,00 € halbjährlich

## 1.2 Instrumentenkarussell

Dauer (4 bis 10 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 10) werden durch die Musikschulleitung festgelegt, die Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Instrumentenkarussell	30 min	28,75 €	maximal 345,00 €
Instrumentenkarussell	45 min	40,25 €	maximal 483,00 €

## 2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

Teilnehmende ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende im freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) zahlen folgende Gebühr:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Einzelunterricht	60 min	86,25 €	1.035,00 €
Einzelunterricht	45 min	74,75 €	897,00 €
Einzelunterricht	30 min	51,75 €	621,00 €
Einzelunterricht	22,5 min	46,00 €	552,00 €
Gruppenunterricht (2 Schülerinnen und Schüler)	45 min	40,25 €	483,00 €
Gruppenunterricht (3 Schülerinnen und Schüler)	45 min	28,75 €	345,00 €

Gruppenunterricht (ab 4 Schülerinnen und Schüler)	45 min	26,45 €	317,40 €
--	--------	---------	----------

### 3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Tanz	45 min	23,00 €	276,00 €
Tanz	60 min	28,75 €	345,00 €
Tanz	90 min	46,00 €	552,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	45 min	28,75 €	345,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	90 min	46,00 €	552,00 €

### 4 Ergänzungs- und Ensemblefächer

4.1 Der Ergänzungs- und Ensembleunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenlos.

4.2 Für Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule sind und keine Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zahlen, werden Gebühren in unten genannter Höhe erhoben:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musiktheorie	45 min	17,25 €	207,00 €
Ensemble/Chor	45 min	11,50 €	138,00 €

### 5 Zuschläge

5.1 Teilnehmende ab 18 Jahren sind bei Vorlage einer gültigen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vom Zuschlag für Erwachsene befreit. Sie zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Die Bescheinigung ist bei Vertragsabschluss sowie jährlich zum Schuljahresbeginn einzureichen.

5.2 Für Teilnehmende ab 18 Jahre, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 fallen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 berechnet.

5.3 Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 berechnet.

## 6 Sonstige Unterrichtsformen

(1) Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schülerinnen und Schüler der Musikschule gelten folgende Gebühren:

Anschaffungswert	Instrument bis 250,00 €	10,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument unter 1.000,00 €	15,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument ab 1.000,00 €	20,00 €/Monat
Nutzung Klaviere und Flügel im Unterricht		1,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch die Entleihende bzw. den Entleihenden zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die bzw. der Nutzende haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Verlust. Im Falle der Inanspruchnahme kann die bzw. der Nutzende der Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine bzw. ihre Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.

## **§ 4**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht teilnimmt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate mit mindestens 35 Unterrichtswochen. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der fristgemäßen, schriftlichen Abmeldung vier Wochen vor Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar bzw. 31. Juli.
- (3) In begründeten Sonderfällen insbesondere bei
  - länger währender Krankheit,
  - Umzug in einen anderen Musikschulbereich,
  - Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes (außerhalb des Landkreises) im laufenden Schuljahr,

die einen weiteren Besuch der Musikschule nicht mehr ermöglichen, endet die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden der Schülerinnen und Schüler wirksam wird. Dazu ist das Teilnahmhindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung über den Wirksamkeitstermin trifft die Schulleitung.

## § 5

### Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Dem Antrag ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie der zuständigen Behörde bzw. der Krankenkasse beizufügen.

Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

- a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 3),
  - b) bei Unterrichtung von Familienangehörigen eines Haushaltes (Absatz 4),
  - c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 5),
  - d) bei spezieller Begabtenförderung (Absatz 6),
- (2) Ermäßigungen in Höhe von 50 % auf die jeweilige Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) werden Teilnehmenden sowie nicht volljährigen Kindern von Personen gewährt, die Empfänger oder Empfängerinnen von
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind oder
  - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4 erhalten oder
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
- (3) Ermäßigungen in Höhe von 25 % auf die jeweilige Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) werden Teilnehmenden sowie nicht volljährigen Kindern von Personen gewährt, die
- Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder
  - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder
  - aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind oder
  - Empfängerinnen und Empfänger von Kindergeldzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind.
- (4) Werden zwei oder mehr Familienangehörige eines Haushaltes an der Musikschule unterrichtet, wird eine Ermäßigung in Höhe von:
- 20 % für die zweite Person und
  - 35 % ab der dritten Person
- der jeweiligen Gebühr (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) gewährt. Der Ermäßigungsanspruch der Teilnehmenden richtet sich nach dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Familienangehörigen.
- (5) Bei Unterricht in mehr als einem Fach wird für die weiteren Fächer eine Ermäßigung in Höhe von:
- 20 % ab dem 2. Fach und
  - 35 % ab dem 3. Fach

der jeweiligen Gebühr (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) gewährt. Der Ermäßigungsanspruch richtet sich nach dem Unterrichtsbeginn im jeweiligen Fach.

- (6) Auf Grund einer besonderen Begabung können Schülerinnen und Schüler eine zweite wöchentliche Unterrichtsstunde im Einzelunterricht à 45 Minuten gebührenfrei erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Schülerinnen und Schüler ein Hauptfach nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Einzelunterricht à 45 Minuten belegen, sich den Prüfungen an der Musikschule unterziehen, bei Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule öffentlich auftreten und am Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit mindestens zwei Fachlehrkräften anhand einer jährlichen aktenkundig festzuhaltenden Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.
- (7) Es kann grundsätzlich nur ein Ermäßigungsgrund der Absätze 2 - 5 geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Unterrichtsausfall/Gebührenerstattung**

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die Schülerinnen und Schüler in Gruppen zusammengefasst werden.
- (2) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt wurde und nicht nachgeholt werden konnte, erfolgt auf schriftlichen Antrag ab jeweils viermaligen, aufeinander folgenden Unterrichtsausfall eine anteilige Gebührenerstattung.
- (3) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (4) In begründeten Sonderfällen wie länger währender Krankheit, zeitweiligem Umzug oder Schulbesuch im Ausland, die die Teilnahme am Unterricht nicht ermöglichen, kann bei Unterrichtsausfall, der sich auf mehr als vier zusammenhängende Wochen erstreckt, eine Gebührenerstattung erfolgen. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis des Teilnahmehindernisses spätestens vier Wochen nach dessen Beseitigung zu stellen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- (5) Im Falle, dass die Unterrichtserteilung auf Grund höherer Gewalt bzw. eines unabwendbaren Ereignisses in den Unterrichtsräumen der Musikschule nicht möglich ist, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiges Unterrichtsangebot. (Gebührenberechnung erfolgt gemäß §3)

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebühren beziehen sich auf jeweils einen Monat. Ausnahmen davon sind ausdrücklich genannt.
- (2) Die Gebühren werden im Laufe des aktuellen Schuljahres erhoben.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig nach Abschluss der Unterrichtsvereinbarung erhoben.
- (4) Die Gebühren sind am 15. des laufenden Monats der Entstehung der Gebührenschild fällig.

- (5) Die Gebühr ist per Sepa-Lastschriftmandat zu entrichten oder per Überweisung.
- (6) Im Falle des Scheiterns der Abbuchung trägt der bzw. die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner die Kosten.

### **§ 7a**

#### **Umsatzsteuer**

Die aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zu entrichten.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Dritte Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2025 in Kraft.